

**Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürstenfeldbruck**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Fürstenfeldbruck erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlung), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem beigefügten Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis - KommKVz), das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach vergleichbaren, im Kostenverzeichnis bewerteten Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.07.1998 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 13.11.2001
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Sepp Kellerer
1. Bürgermeister

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom 24.09.2002; ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den städt. Amtstafeln vom 30.09. bis 11.10.2002.

**Anlage
zur Kostensatzung für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis
der Stadt Fürstenfeldbruck**

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVZ)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 02 - 7 dieses Kostenverzeich- nisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen Beglaubigung von Abschriften, Fo- tokopien und dgl. von eigenen Ur- kunden Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind kunden	0,75 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorge- sehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, be- trägt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €. Werden mehrere gleichlautende Ab- schriften, Fotokopien und dgl. gleichzei- tig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhe- bende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5,00 € ermäßigt werden. 1,50 € je angefangene Seite, mindestens 7,50 €
	002	Bescheinigungen	
	0020	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000 AllMBI S. 571
	0021	Erteilung einer sonstigen Be- scheinigung	5,00 bis 75,00 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird Einsicht in Rechtsvorschriften, die Stadtkarte, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5,00 €. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind gebührenfrei
	004	Fristverlängerungen	
	0040	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
	0041	Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 bis 60,00 €
	005	Zweitschriften	
		Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €.
	006	Niederschriften	7,50 bis 75,00 € für jede angefangene Stunde
	007	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
	0070	Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 250,00 €
	0071	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvor- nahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmit- telbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50,00 bis 2.500,00 €
	0072	Pfändungsbeschluss gemäß Art.26 Abs.5 VwZVG	Pfändungsgebühr analog § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO 1977)
	0073	Entscheidung über unzulässige oder un- begründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstrecken- den Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		a) bei Geldansprüchen	Pfändungsgebühr analog § 339 Abs. 3 AO
		b) sonst	12,50 bis 200,00 €
02		Besondere Amtshandlungen	
	020	Gemeindeordnung	
		Genehmigung zur Führung gemeindli- cher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10,00 bis 2.500,00 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Steuerverwaltung	
	0300	Schriftliche Auskunft aus Besteuerungs- und Gebühregrundlagen	10,00 bis 25,00 €
	0301	Ausstellung eines Ersatz-Hundesteuer- zeichens	2,50 bis 5,00 €
	031	Kassenverwaltung	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
	0310	Anmahnung rückständiger Beträge	1 v.H. des angemahnten auf volle 500,00 € nach unten abgerundeten Betrages, mindestens 5,00 €, höchstens 150,00 €. Wird in einer Mahnung die Zahlung mehrerer rückständiger Einzelbeträge gefordert, so ist der Berechnung der Gebühr die Summe der Einzelbeträge zugrunde zu legen.
	0311	Pfändung beweglicher Sachen und von Geldforderungen (Art. 26 Abs. 3 – 5 und 7 VwZVG)	Pfändungsgebühr analog § 339 Abs. 3 AO.
	0312	Verwertung gepfändeter Sachen	Pfändungsgebühr analog § 341 Abs. 2 und 3 AO
	0313	Auslagen für die Ankündigung der Vollstreckung / Vollstreckung	6,00 €
	0314	Anmahnung von privatrechtlichen Forderungen	5,00 €
	0315	Auslagen für die Bearbeitung von nicht eingelösten Lastschriften	7,50 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse Ausnahmegenehmigungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	15,00 bis 2.500,00 €
	111	Nachträgliche Auflage, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	10,00 bis 2.000,00 €
12		Feuerbeschau	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV)	
	1210	wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	1211	wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15,00 bis 1.000,00 €
	122	Nachschau (§ 8 FBV)	
	1220	wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	1221	wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt werden	15,00 bis 1.000,00 €
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	15,00 bis 1.000,00 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Baugesetzbuch (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts § 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, § 24 ff. BauGB)	20,00 bis 42,00 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614.1	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 20 ff. BauGB)	10,00 bis 125,00 €
	614.2	Erfolgt die Erteilung ausschließlich im Interesse einer Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung	kostenfrei

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
	615	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15,00 bis 1.000,00 €
	616	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	617	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Wohnungsaufsichtsgesetz (WoAufG)	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 5 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500,00 €
63		Bayerisches Straßen- und Wegegesetz Bundesfernstraßengesetz (BayStrWG/FStrG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzung an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG, § 8 FStrG Satzung über Straßensondernutzungen in der Stadt Fürstenfeldbruck	10,00 bis 1.000,00 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10,00 bis 600,00 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG, § 8 Abs. 7 a FStrG	50,00 bis 2.500,00 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwandes aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
64		Bayerische Bauordnung (BayBO)	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
--------------------------	-----------------------	-------------------	---------------

	640	Freistellungserklärung (Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBO)	20,00 bis 100,00 €
67		Straßenreinigungs- und Straßensicherungsverordnung	
	670	Befreiung von Verboten	10,00 bis 375,00 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10,00 bis 75,00 €
69		Satzung über die Benutzung stadteigener Gewässer	
	691	Genehmigung	10,00 bis 1.000,00 €
7		Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 73 bis 76 dieses Kostenverzeichnisses gehen der Tarifgruppe 70 vor	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/ oder Be- nutzungszwang	10,00 bis 400,00 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung auf- grund einer Satzung	10,00 bis 1.250,00 €
	702	Nachträgliche Auflage, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10,00 bis 600,00 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 bis 600,00 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10,00 bis 250,00 €
	731	Nachträgliche Auflage, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10,00 bis 150,00 €
Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr

76		Stadtentwässerung	
	760	Genehmigung	15,00 bis 5.000,00 €
	761	Gestattung und Zulassung von Ausnahmen	25,00 bis 2.500,00 €
	762	Einzelanordnungen	25,00 bis 5.000,00 €
	763	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,00 bis 2.500,00 €
8	801	Zustimmungserklärung nach § 50 Telekommunikationsgesetz	1,00 € / lfd. m
	802	Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege durch nichtlizenzenpflichtige Telekommunikationslinien a) Erschwerniszulage b) Jährliches Nutzungsentgelt c)	1,50 € / lfd. m 1,00 € / lfd. m

Fürstenfeldbruck, den 13.11.2001

Sepp Kellerer
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln vom 13.11.2001

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom 26.09.2002. Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln vom 30.09.2002 bis 11.10.2002.

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom 27.04.2004. Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln vom 01.06. bis 16.06.2004.

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom 31.01.2006. Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln vom 07.02.2006 – 22.02.2006; die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.